

## **Statuten des Vereins ‚ITS Industrie- und Technozentrum Schaffhausen‘** (Version 3.4.2014)

### **1. Name**

Unter dem Namen ‚ITS Industrie- und Technozentrum Schaffhausen‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### **2. Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz und Geschäftsstand in Schaffhausen, Schweiz.

### **3. Zweck**

Der Verein bezweckt:

a) Ordentliche Aktivitäten:

- 1) Die Förderung des Technologie-Transfers zugunsten der Unternehmen in der Wirtschaftsregion Schaffhausen
- 2) Die Vermittlung von Informationen zwischen industriellen Unternehmen und Förderung des öffentlichen Interesses an technologischen Fragen.
- 3) Die Unterstützung des Kantons bei der Entwicklung von Cluster-Projekten mit industrieller Ausrichtung

b) Projektaktivitäten:

- 4) Die Lancierung und Leitung von Projekten im Bereich Technologie und Innovation in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen und öffentlichen Institutionen.

Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit einen ideellen Zweck.

### **4. Mitglieder**

Mitglieder können Unternehmen wie auch Organisationen und Institutionen der Öffentlichen Hand, in Spezialfällen auch natürliche Personen sein. Mitglieder haben prioritären Zugang zu unternehmensübergreifenden Projekten und Dienstleistungen des ITS.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das

Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand basierend auf Art. 3 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 dieser Statuten Projekte zur Realisierung vorzuschlagen, wenn sie mindestens die Hälfte davon selber finanzieren.

## **5. Gönner**

Interessierte Unternehmen, Institutionen und natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch nicht Mitglieder werden wollen, haben die Möglichkeit, sich als Gönner zu engagieren.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

## **7. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Jährliche Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalender-Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Der Versand der Einladung hat drei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Traktandums verlangt wird.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung aus dem Vorstand. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Stellvertretung ist möglich.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin, oder im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertretung aus dem Vorstand, das Recht, den Stichentscheid zu fällen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.

Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist möglich.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand ist das oberste exekutive Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung der Strategie inkl. Mehrjahresfinanzplanung
- Festlegung der Organisation
- Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung, Kontrolle der Geschäftsleitung
- Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen und Festlegung ihrer Zeichnungsbefugnis
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss aus dem Verein
- Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Beschlussfassung über Mitglieder-Projekte

Der Vorstand delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Er regelt die Kompetenzen der Geschäftsleitung in einem Geschäftsleitungsreglement.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem vorzeitigen Rücktritt tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsperiode des Vorgängers ein.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An der Sitzungsteilnahme verhinderte Vorstandsmitglieder können ihre Stimme vorgängig schriftlich abgeben. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung der Stichentscheid zu.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

## **9. Die Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist für die operative Geschäftsführung verantwortlich. Die Ernennung der Geschäftsleitung erfolgt durch den Vorstand.

Die Geschäftsleitung kann ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäftsleitungsreglement festgehalten.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder zwei unabhängigen natürlichen Personen. Es kann auch eine befähigte juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## **11. Finanzen**

Der Verein finanziert sich wie folgt:

### a) Ordentliche Aktivitäten:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Übrige Einnahmen: Sponsoring von Anlässen und weitere Formen des Sponsorings
- Beitrag der öffentlichen Hand: Der Verein ersucht beim Kanton jährlich um einen Beitrag zur Co-Finanzierung der ordentlichen Aktivitäten in vergleichbarer Höhe, wie ihn total die Mitglieder, Gönner und Sponsoren erbringen

### b) Projektaktivitäten:

- Projektbeiträge der Mitglieder

- Projektbeiträge der öffentlichen Hand: Der Verein ersucht beim Kanton jährlich um Beiträge zur Co-Finanzierung der Projektaktivitäten in vergleichbarer Höhe, wie sie die beteiligten Mitglieder erbringen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede weitere persönliche Haftung der Träger ist ausgeschlossen.

## 12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 13. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, wird ein allfälliger Liquidationserlös ausschliesslich dem Kanton Schaffhausen zwecks Förderung von innovativen Arbeitsplätzen in der Region Schaffhausen oder einer anderen ebenfalls steuerbefreiten Institution mit einer ähnlichen Zielsetzung übergeben.

## 14. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 3.4.2014 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 7.5.2008.

Der Präsident:

  
.....  
Markus Spingler

Der Geschäftsführer:

  
.....  
Roger Roth